

schaft zerfällt, in einer Weise verteilt werden, daß jede derselben im Verhältnis ihrer Größe vertreten wird; es bedeutet also einen Schutz der Minderheiten. Die Art und Weise, wie die Wahl im einzelnen vorzunehmen ist, ist in dem Wort „Proportionalwahl“ nicht enthalten; dasselbe drückt nur den Grundgedanken der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler aus. Die Proportionalwahl bei den württ. Landtagswahlen ist denn auch anders geregelt als bei den württ. Gemeindewahlen, wenn auch die meisten Bestimmungen gleich sind.

2. Bezüglich der Ermittlung der Wahlberechtigten, der Wählerliste, der Abstimmungsdistrikte und der Art der Abstimmung gelten die Ausführungen unter V, 1. Die Wahl findet an demselben Tag statt, wie die Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke usw. (s. V).

3. Nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt sind bei dem Vorsitzenden des Bezirksrats sog. Wahlvorschläge schriftlich, und zwar so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Tag der Wahl ein Zeitraum von mindestens 12 vollen Tagen liegt. Die Einreichung muß am letzten Tage, an dem sie zulässig ist, spätestens bis abends 7 Uhr erfolgt sein. Der Wahlvorschlag geht von Wählervereinigungen aus, welcher Art sie auch sein mögen (politische Parteien, Berufsvereinigungen, Stadtteile usw.), und muß die Wählervereinigung, die ihn einreicht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen. Er muß von mindestens 20 in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein; eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift und eine amtliche